

## Informationsblatt zur "Liste der Reisenden für Schülereisen innerhalb der Europäischen Union"

Die Liste der Reisenden (Schülerreisendenliste, Schülersammelliste) ist ein von der Bundesdruckerei ausgestelltes Dokument, das Sie nur in der Ausländerbehörde, Düsseldorf, Platz 1, gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes erhalten können. Für die Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 0371/488-3403, -3414 oder per E-Mail an:

[auslaenderbehoerde.verpflichtungserklaerung@stadt-chemnitz.de](mailto:auslaenderbehoerde.verpflichtungserklaerung@stadt-chemnitz.de) mit dem Betreff "Schülerreise").

### 1. Geltungsbereich und Zweck der Liste der Reisenden

Die Liste der Reisenden findet grundsätzlich *nur für Schülereisen* (auch Berufsschulen und berufsbildende Schulen) innerhalb der Europäischen Union Anwendung.

Für Privat- und Geschäftsreisen oder Reisen eines Vereins mit Schülern/Kindern kann die Liste der Reisenden nicht verwendet werden.

Sie ersetzt für die ausländischen Schüler das für die Ein- oder Durchreise in den EU-Zielstaat/EU-Transitstaat erforderliche Visum und für Schüler ohne eigenen Reisepass auch das für den Grenzübertritt und den Aufenthalt erforderliche Reisedokument. Für letztere Funktion ist zusätzlich ein aktuelles biometrisches Passfoto des Schülers erforderlich.

Für Schülereisen in einen Schengen-Staat benötigt ein ausländischer Schüler *keine* Liste der Reisenden, wenn er einen gültigen Aufenthaltstitel und einen *eigenen* Reisepass besitzt.

Für Reisen in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland kann aufgrund des Brexit die Liste der Reisenden nicht mehr verwendet werden. Dies bedeutet für ausländische Schüler, dass sie sich eigenständig über die für sie geltenden Einreisebedingungen informieren müssen. Bei den meisten Herkunftsländern wird ein Visum erforderlich sein.

### 2. Hinweise zum Verfahren / Ausfüllen der Liste

Die Liste der Reisenden wird entweder dem ausländischen Schüler, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem mitreisenden Lehrer ausgehändigt. Anschließend wird die Liste der Reisenden durch die Schulleitung (**vollständig und gut lesbar, keine Verwendung von Schrifteinfärbemitteln!**) ausgefüllt und zunächst die mitreisenden *ausländischen* Schüler unter 1. bis max. 10. eingetragen. *Fortlaufend* sind dann alle mitreisenden *deutschen* Schüler einzutragen. Sofern insgesamt mehr als 10 Schüler mitreisen, ist von der Schule eine eigene *maschinell* erstellte Liste/Tabelle der weiteren mitreisenden deutschen Schüler (*mit den Angaben, die auch in der Liste der Reisenden selbst vorgesehen sind*) beizufügen.

Die Liste der Reisenden wird dann der Ausländerbehörde zur Bestätigung vorgelegt.

Für jeden *minderjährigen ausländischen* Schüler ist eine *schriftliche Einverständniserklärung* der gesetzlichen Vertreter über das Aufbringen auf der Liste der Reisenden in der Ausländerbehörde vorzulegen.

Die Ausländerbehörde prüft, ob die ausländischen Schüler zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind (dies setzt in der Regel das Vorliegen eines Aufenthaltstitels voraus) und vermerkt dies auf der Liste der Reisenden. Für Schüler ohne eigenen Reisepass wird zusätzlich das Passfoto auf der Liste aufgebracht.

Die Liste der Reisenden wird nach Aufbringen der erforderlichen Vermerke durch die Ausländerbehörde zur Vorlage bei etwaigen Grenzkontrollen ausgehändigt und sollte im Ausland durch die Reisenden stets im Original mitgeführt werden.

### 3. Gebühr

Für die Bestätigung auf einer Liste der Reisenden werden je ausländische Person auf die sich die Bestätigung bezieht **6,00 €** (für Minderjährige) bzw. **12,00 €** für (Volljährige) erhoben (§ 48 Abs. 1 Nr. 7 der Aufenthaltsverordnung vom 25.11.2004).

Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz